

Lernmittelordnung für Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Schleife (Schulbuchordnung)

Die Gemeinde Schleife stellt, als Schulträger der Grund- und Oberschule Dr. Marja Grollmuß des Deutsch-Sorbischen-Schulkomplexes, den Schülern die jeweils erforderlichen Lernmittel gemäß § 1 der Sächsischen Lehr- und Lernmittelverordnung (SächsLernmitVO) in Verbindung mit § 38 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) leihweise zur Verfügung.

Die ausgeliehenen Schulbücher müssen pfleglich behandelt werden, sodass ein mehrjähriger Verwendungszeitraum erreicht werden kann.

Arbeitshefte unterfallen der Ausnahmeregelung des § 38 Abs. 2 Satz 3 SächsSchulG und werden den Schülern dauerhaft zur Verfügung gestellt.

§ 1 Geltungsbereich

- I. Die Lernmittelordnung gilt für alle Schüler der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Schleife.
- II. Lernmittel sind gemäß § 1 SächsLernmitVO i. V. m. § 38 SächsSchulG alle Gegenstände, die für den Unterricht auf Grundlage der ländergemeinsamen Bildungsstandards und Lehrpläne erforderlich sind. Sie werden zur Nutzung durch den einzelnen Schüler vom Schulträger überlassen. Schulbücher sind nicht beschreibbare Druckerzeugnisse und werden vom Schulträger leihweise an den Schüler übergeben. Arbeitshefte sind beschreibbare Begleitmaterialien, die begleitend im Unterricht oder für die Hausaufgaben verwendet werden und werden vom Schulträger dauerhaft übergeben.
- III. Die leihweisen überlassenen Lernmittel bleiben Eigentum des Schulträgers. Mit der Übergabe der Schulbücher an die Schüler durch das zuständige Lehrpersonal wird zwischen der Gemeinde Schleife als Schulträger und den gesetzlichen Vertretern der Schüler als Entleiher ein Leihvertrag nach §§ 598 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geschlossen. Die Ausleihe erfolgt grundsätzlich kostenfrei.
- IV. Die Lernmittelverordnung regelt die Höhe des Schadenersatzes bei Verlust oder bei Beschädigung der zur Verfügung gestellten Lernmittel.
- V. Die Lernmittelverordnung findet keine Anwendung, wenn die Ausleihe von Lernmitteln nicht in Anspruch genommen wird und diese käuflich erworben werden.

§ 2 Pflichten des Schülers und seines gesetzlichen Vertreters

- I. Die entliehenen Lernmittel sind vom Schüler pfleglich zu behandeln und für deren Erhaltung Sorge zu tragen. Hierzu sind die Schulbücher einzuschlagen und das Eintragen von schriftlichen Vermerken ist zu unterlassen. Das gemeinsame Transportieren mit Nahrungsmitteln und Getränken in einem Behältnis ist zu vermeiden. Die Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.

- II. Mit Übernahme des Schulbuchs ist dieses innerhalb einer Woche auf eventuelle Schäden zu untersuchen. Diese sind in dem von der jeweiligen Schule ausgegebenen Formular zu dokumentieren und der Schule anzuzeigen.
Ebenso sind im Schulbuch an der jeweils vorgesehenen Stelle durch Stempelvorlage der jeweiligen Schule durch den Schüler bzw. durch seinen gesetzlichen Vertreter der Vor- und Zuname des Schülers, die Klasse und das Schuljahr einzutragen. Die Eintragung der Daten sind vom jeweiligen Fach-/ Klassenlehrer der jeweiligen Schule zu überprüfen.
- III. Nach der Gebrauchsüberlassung sind die Schulbücher an die jeweilige Schule an das verantwortliche Lehrpersonal zurückzugeben. Die Entleihzeit richtet sich nach dem lehrplanmäßigen Inhalt des jeweiligen Schulbuches. In der Regel beträgt die Entleihzeit ein Schuljahr, kann aber auch mehrere Schuljahre umfassen. Die Rückgabefrist wird durch die Schule festgelegt.
- IV. Bei Verlassen der Schule des Schülers im laufenden Schuljahr, sind die Schulbücher unverzüglich, spätestens jedoch zum Ende des Monats des Ausscheidens zurückzugeben.

§ 3 Nutzungsdauer für Schulbücher

Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchabhängigen Verschleißes beträgt die Nutzungsdauer wie folgt:

1. Schulbücher, die ein Schuljahr entliehen werden: 5 Jahre
2. Schulbücher, die für zwei bis vier Schuljahre entliehen werden, sind jeweils von 2 Schülergenerationen zu nutzen.

§ 4 Schadenersatz

- I. Der Verlust oder eine Beschädigung eines Lernmittels ist durch den Schüler bzw. durch dessen gesetzlichen Vertreter unverzüglich anzuzeigen. Der dadurch entstandene Schaden ist durch den Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zu ersetzen. Die Höhe des Schadenersatzes ist im § 5 dieser Lernmittelordnung geregelt.
- II. Schadenersatz gemäß § 5 Absatz 1 ist zu leisten, wenn Schulbücher oder sonstige Lernmittel eine übermäßige Abnutzung aufweisen und dadurch so stark beschädigt wurden, dass die geplante Nutzungsdauer verkürzt wird. Das Lernmittel ist jedoch benutzbar und kann weiterhin an andere Schüler ausgegeben werden. Als Beschädigungen zählen insbesondere:
 - einzelne eingerissene Blätter
 - leichte Beschmutzungen
 - Verknickung des Einbandes, wenn es Bücher ohne weichen Einband betrifft
 - Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen
 - leichte Feuchtigkeitsschäden einzelner Seiten
 - sonstige Veränderungen oder Verschlechterungen, die über einen normalen, gebrauchsmäßigen Verschleiß hinausgehen

- III. Schadenersatz gemäß § 5 Absatz 2 ist zu leisten, wenn Lernmittel abhandengekommen sind oder erhebliche Beschädigungen aufweisen, die eine Weiternutzung unzumutbar machen und deshalb ersetzt werden müssen.

Als Beschädigungen von Lernmitteln zählen insbesondere:

- herausgerissene oder getrennte Blätter
- unbrauchbare Seiten oder Einbände
- starke Verschmutzungen
- Wasserschäden über mehrere Seiten hinweg

- IV. Die Lernmittelverantwortlichen der jeweiligen Schule stellen bei Rückgabe und in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach-/Klassenlehrer auf Grundlage dieser Schulbuchordnung den Umfang der Beschädigung und die Höhe des Schadenersatzes fest und dokumentiert dies entsprechend.

§ 5 Höhe des Schadenersatzes

- I. Bei Beschädigungen bzw. übermäßiger Abnutzung eines Schulbuches entsprechend § 4 Absatz 2 dieser Lernmittelordnung, welches weiterhin nutzbar ist, hat der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter Schadenersatz zu leisten:

- | | |
|--------------------|-----------------------------------|
| – als 1. Nutzer | 50 % des Wiederbeschaffungswertes |
| – als 2. Nutzer | 40 % des Wiederbeschaffungswertes |
| – als 3. Nutzer | 30 % des Wiederbeschaffungswertes |
| – als 4. Nutzer | 20 % des Wiederbeschaffungswertes |
| – ab dem 5. Nutzer | 10% des Wiederbeschaffungswertes |

Der Schadenersatz ab dem 5. Nutzer wird ab dem Schuljahr 2027/2028 berechnet.

- II. Bei erheblichen Beschädigungen eines Schulbuches oder Lernmittels (z. B. Taschenrechner) entsprechend § 4 Absatz 3 dieser Lernmittelordnung, die eine weitere Nutzung unmöglich machen, hat der Entleiher Schadenersatz zu leisten:

- | | |
|--------------------|------------------------------------|
| – als 1. Nutzer | 100 % des Wiederbeschaffungswertes |
| – als 2. Nutzer | 80 % des Wiederbeschaffungswertes |
| – als 3. Nutzer | 60 % des Wiederbeschaffungswertes |
| – als 4. Nutzer | 40 % des Wiederbeschaffungswertes |
| – ab dem 5. Nutzer | 20 % des Wiederbeschaffungswertes |

Der Schadenersatz ab dem 5. Nutzer wird ab dem Schuljahr 2027/2028 berechnet.

Das beschädigte Lernmittel kann auf Wunsch nach der Zahlung der Schadenersatzsumme in das Eigentum des Schülers übergehen.

- III. Bei Verlust eines Lernmittels ist der Wiederbeschaffungswert zu 100% zu erstatten. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich über den Schulträger, der nach Bekanntgabe durch die jeweilige Schule eine Bestellung auslöst.
- IV. Der festgestellte Schadenersatz ist dem gesetzlichen Vertreter des Schülers bzw. dem volljährigen Schüler durch den Schulträger in Rechnung zu stellen.

§ 6 Schulorganisation

Der jeweiligen Schulleitung obliegt es, alle notwendigen Festlegungen zum organisatorischen Ablauf der Schulbuchleihe und der erforderlichen Dokumentation zu treffen. Die jeweilige Schule hat insbesondere einen Schulbuchverantwortlichen im Sinne dieser Lernmittelordnung zu bestimmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Lernmittelordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen und Verfahrensweisen außer Kraft.

Schleife, den 05.10.2026

Gemeindeamt
Friedensstraße 83
02959 Schleife
Tel. (035773) 7290-Fax: 72924


Jörg Funda
Bürgermeister